

Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Erligheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698) und den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBI. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim in seiner Sitzung vom 18. September 2001 **folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Erligheim **beschlossen**:**

Artikel 1

Das als Anlage zur Gebührensatzung beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Erligheim

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren in €
1. Personalkosten	
1.1 Angehörige der Feuerwehr je angefangene Stunde.	10,00 €
1.2 Zuschlag bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen	2,50 €
Je Stunde und Angehörige der Feuerwehr	
1.3 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit	2,500 €
Je Stunde und Angehörige der Feuerwehr	
1.4 Bei unbefugtem Alarm je Angehörige der Feuerwehr	20,00 €
2. Einsatz v. Fahrzeugen	Je angefangene Stunde
2.1 Löschfahrzeug LF 16-12	40,00 €
2.2 Löschfahrzeug LF 8	20,00 €
2.3 Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 €
je Kilometer bei den Ziffern 2.1-2.3	1,50 €
2.4 Bei unbefugtem Alarm doppelte Sätze bei den Ziffern 2.1-2.3	
3. Geräte	Je angefangene Stunde
3.1 Tragkraftspritze TS	15,00 €
3.2 Trennschleifer	10,00 €
3.3 Kettensäge	10,00 €
3.4 Elektrische Tauchpumpe	10,00 €
3.5 Wasseraugergerät	10,00 €
3.6 Stromaggregat	10,00 €
3.7 Rettungsschere	15,00 €
3.8 Spreizer	15,00 €
3.9 Belüftungsgerät	10,00 €
	Je Stück und Einsatz
3.10 Preßluftatmer	15,00 €
+ Ersatzflasche	7,50 €
3.11 Arbeitsscheinwerfer	5,00 €
3.12 Sprungpolster	12,50 €
3.13 Auffangbehälter 3.000 Liter	12,50 €
3.14 Hebekissen	10,00 €
3.15 Einsatzschläuche B und C	7,50 €
3.16 Tragbare Leitern	5,00 €

4. Feuersicherheitsdienst	
4.1 Personal je Angehörige der Feuerwehr und Stunde	10,00 €
4.2 Für örtliche Vereine	Pro Mann 25,00 € hier max. 6 Std., jede weitere Stunde 5,00 €
5. Auswärtigenzuschlag	25 % auf alle Gebührensätze
Der Auswärtigenzuschlag nach § 3 Abs.5 der Satzung beträgt 25 % auf alle Gebührensätze nach diesem Gebührenverzeichnis	
5. Sonstige Leistungen	0,50 bis 250,-- €
Für Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Gebührensatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals oder der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr im Rahmen von 1,-- € bis 500,-- € angesetzt werden.	
6.1 Insekteneinsätze	10,00 € je Mann/Std. + Fahrzeug, + Geräte
6.2 Ölbinder, Schaummittel, Einsatzkleidung reinigen usw.	Selbstkosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 20. Januar 2000 außer Kraft.

Erligheim, 18.09.2001

gez.
Albert Leibold

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.